

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 67 -

---

Nr. 11

Dingolfing, 16. März

2021

---

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau  
Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 3 und 5 der  
12. BayIfSMV

-----

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau  
Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.2,3 und 5 der  
12. BayIfSMV**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 9 Abs.2 Nr.5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Da im Landkreis Dingolfing-Landau die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 (Inzidenz laut RKI vom 15.03.2021: 118,9) überschritten wird, wird für die Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden und für Mitarbeiter in Altenheimen und Seniorenresidenzen gemäß § 9 Abs.2 Nr.5 der 12. BayIfSMV folgendes angeordnet:
  - 1.1. Jeder Mitarbeiter der in Nr.1 genannten Einrichtungen, ist dazu verpflichtet, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist einen Antigen-Test oder PCR-Test auf SARS-CoV-2 an sich durchführen zu lassen.
  - 1.2. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs.1a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 17.03.2021 in Kraft und gilt zunächst bis 28.03.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

---

Nr. 11

Dingolfing, 16. März

2021

---

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi.Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 16.03.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat